

Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Hungen (Ehrungsordnung)

Unter Bezugnahme auf die in der Hauptsatzung der Stadt Hungen getroffene Regelung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in ihrer Sitzung am 17. August 2017 nachstehende Ordnung über die Ehrungen durch die Stadt Hungen (Ehrungsordnung) beschlossen:

Präambel

Durch eine Ehrung nach dieser Ehrungsordnung bringt die Stadt Hungen ihren Dank gegenüber solchen Bürgerinnen und Bürgern sowie Persönlichkeiten öffentlich zum Ausdruck, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg oder aber im speziellen Einzelfall über das normale Maß hinaus für das Wohl oder Ansehen der Stadt Hungen und ihrer Bevölkerung auf den Gebieten des kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, staatsbürgerlichen bzw. öffentlichen Lebens oder als Sportlerin oder Sportler eingesetzt haben.

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Hungen besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Hungen zu vergeben hat. Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Goldmünze, verbunden mit der Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde (Ehrenbürgerbrief). Die Münze trägt auf der Vorderseite die Gravur „Für besondere Verdienste um die Stadt Hungen“ und auf der Rückseite das Stadtwappen.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese in einer besonderen Feierstunde an die zu Ehrende bzw. den zu Ehrenden.
- (4) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Hungen ein.

§ 2

Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt Hungen kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeirates, als Ehrenbeamtinnen oder als Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen verleihen:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

sonstige Ehrenbeamtinnen oder	eine die ausgeübte ehrenamtliche Ehrenbeamte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“
-------------------------------	---

Die Ehrenbezeichnung richtet sich in der Regel nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Ehrenamt oder Mandat.

- (2) Im Regelfall soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Mandat oder Ehrenamt vorgenommen werden. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird der zu Ehrenden bzw. dem zu Ehrenden eine Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese in einer besonderen Feierstunde an die zu Ehrende bzw. den zu Ehrenden.

§ 3

Ehrenstadtbrandinspektor, Ehrenwehrführer

- (1) Die Stadt kann Stadtbrandinspektorinnen bzw. Stadtbrandinspektoren, die dieses Amt insgesamt mindestens 20 Jahre ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandinspektorin bzw. Ehrenstadtbrandinspektor“ verleihen. Erreicht die Amtszeit im vorgenannten Amt nicht mindestens 20 Jahre, so können Zeiten als Wehrführerin bzw. Wehrführer oder als stellvertretende Wehrführerin bzw. stellvertretender Wehrführer den Zeiten als Stadtbrandinspektorin bzw. Stadtbrandinspektor hinzugerechnet werden.
- (2) Die Stadt kann Wehrführerinnen bzw. Wehrführern, die dieses Amt mindestens 20 Jahre ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführerin bzw. Ehrenwehrführer“ verleihen. Erreicht die Amtszeit im vorgenannten Amt nicht mindestens 20 Jahre, so können Zeiten als Stadtbrandinspektorin bzw. Stadtbrandinspektor oder als stellvertretende Stadtbrandinspektorin bzw. stellvertretender Stadtbrandinspektor den Zeiten als Wehrführerin bzw. Wehrführer hinzugerechnet werden.
- (3) Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Amt vorgenommen werden. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird der zu Ehrenden bzw. dem zu Ehrenden eine Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese in einer besonderen Feierstunde an die zu Ehrende bzw. den zu Ehrenden.

§ 4

Ehrenplakette

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Stadt verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt Hungen zu mehren, kann die Ehrenplakette verliehen werden.
- (2) Mit der Ehrenplakette kann ausgezeichnet werden, wer aus Hungen stammt oder seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Hungen hat oder durch sein Schaffen die Stadt Hungen in besonderem Maße ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt hat.
- (3) Die Vorderseite der Ehrenplakette zeigt das Stadtwappen. Die Rückseite trägt die Gravur „Für besondere Verdienste um die Stadt Hungen“.
- (4) Die Ehrenplakette wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- (5) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister überreichen die Ehrenplakette mit der dazugehörigen Urkunde in einer besonderen Feierstunde an die zu Ehrende bzw. den zu Ehrenden.

§ 5

Sportlerehrung (Sportplakette)

- (1) Für die Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen stiftet die Stadt Hungen eine Sportplakette. Die Sportplakette wird in Bronze, in Silber (versilbert) und in Gold (vergoldet) verliehen. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Hungen und auf der Rückseite die Gravur „Für hervorragende sportliche Leistungen“.
- (2) Mit der Sportplakette kann nur ausgezeichnet werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Hungen hat oder durch seine sportliche Leistung mit einem örtlichen Turn- und Sportverein eng verbunden ist. Eine wiederholende Ehrung in den Folgejahren ist zulässig.
- (3) Zusammen mit der Sportplakette wird eine Urkunde überreicht, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam.
- (4) Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jedes Mannschaftsmitglied eine Sportplakette. Die Urkunde wird für die Mannschaft ausgestellt.
- (5) Bei mehreren ehrungswürdigen Erfolgen einer Sportlerin bzw. eines Sportlers im selben Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet. Auf der in diesem Fall anzufertigenden Urkunde sind alle zu ehrenden Leistungen anzugeben.
- (6) Im Falle einer Ehrung einer zweiten hervorragenden Leistung im gleichen Jahr wird abweichend von Absatz 5 an Stelle einer weiteren Sportplakette eine Urkunde ausgestellt. Daneben erhält die Auszuzeichnende bzw. der Auszuzeichnende einen Sachpreis. Über Art und Wert des Sachpreises entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

§ 6

Goldenes Buch

Bei besonderen Anlässen (Empfängen, Ehrungen, Jubiläen usw.) kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Hungen erfolgen.

§ 7

Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Die Stadt Hungen überreicht durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister bei Ehe- und Altersjubiläen ein Glückwunschsreiben und ein Ehrengeschenk.
- (2) Als Ehejubiläum gelten:
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jeden weiteren Lebensjahres.

§ 8

Ehrungen bei Vereinsjubiläen

- (1) Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle, soziale oder gesellschaftliche Leben in der Stadt verdient gemacht haben, erhalten bei 25-, 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe. Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden Vereine in gleicher Weise geehrt. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam und überreichen diese der Regel im Rahmen der Jubiläumsfeier zu Ehren des Vereins.
- (2) Die Ehrung ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Hungen zu beantragen.
- (3) Über die Jubiläumsgabe entscheidet der Magistrat.

§ 9

Weitere städtische Ehrungen

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner als Mitglieder in Kommissionen können, wenn sie mindestens 10 Jahre ehrenamtlich tätig waren, bei ihrem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Dankesurkunde erhalten. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnen die Urkunde gemeinsam. Die Aushändigung erfolgt in einer besonderen Veranstaltung oder in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Über weitere Ehrungen beschließen die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat im Einzelfall. Von dieser Möglichkeit soll allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den in dieser Ehrenordnung vorgesehenen Auszeichnungen nicht in Betracht kommt.

§ 10

Verleihung des Landesehrenbriefes

- (1) Personen, die den Landesehrenbrief erhalten, bekommen von der Stadt Hungen ein Ehrengeschenk und Blumen.
- (2) Die Übergabe des Ehrengeschenkes erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister bei der Verleihung des Landesehrenbriefes.

§ 11

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes

- (1) Personen, denen das Bundesverdienstkreuz verliehen wird, erhalten von der Stadt Hungen ein Ehrengeschenk und Blumen.
- (2) Die Übergabe des Ehrengeschenkes und der Blumen erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.

§ 12

Posthume Ehrung

Diese Ehrungsordnung findet keine Anwendung für Verstorbene. Über deren Ehrung beschließt gemäß § 51 HGO die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats in einem gesonderten Verfahren.

§ 13

Verfahrensvorschriften

Soweit nichts anderes geregelt ist, bestehen folgende Verfahrensvorschriften:

- (1) Vorschläge auf Ehrungen sind schriftlich an den Magistrat zu richten. Ausgenommen hiervon sind Ehrungen nach den §§ 2, 3 und 11 dieser Ehrenordnung.
- (2) Die vorzunehmenden Ehrungen prüft und entscheidet der Magistrat der Stadt Hungen.
- (3) Die Vorschläge müssen begründet werden. Es ist im Einzelfall darzustellen, worin die Verdienste für die Stadt Hungen bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sollen Unterlagen beigelegt werden.
- (4) Die Stadt Hungen kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Für die Entscheidungen im Sinne der §§ 1, 2, 3, 4, und 11 ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

- (6) Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Vereine, Kirchen und politische Parteien sowie der Magistrat, die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und die Stadtverordnetenversammlung selbst. Daneben sind auswärtige Vereine vorschlagsberechtigt, denen Sportlerinnen und Sportler angehören, die im Bereich der Stadt Hungen ihren Wohnsitz haben.
- (7) Außerdem sind in die Ehrung Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen, die nicht im Bereich der Stadt Hungen wohnen, jedoch einem örtlichen Sportverein angehören.

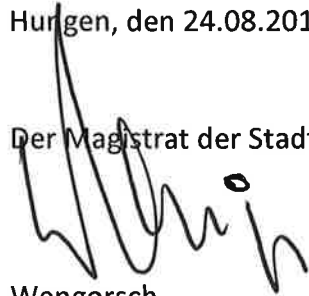
§ 16

Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Hungen, den 24.08.2017

Der Magistrat der Stadt Hungen



Wengorsch
Bürgermeister



Richtlinien der Stadt Hungen

zur Auszeichnung besonderer sportlicher Leistungen

(Anhang zu § 5 Ehrungsordnung der Stadt Hungen)

§ 1

Sportplakette

- (1) Die Verleihung einer Sportplakette setzt hervorragende Leistungen im sportlichen Bereich voraus.
- (2) Eine Sportplakette wird verliehen
 - a) in Gold mit Urkunde
 - aa) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
 - ab) für eine Platzierung auf Rang 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften
 - b) in Silber mit Urkunde
 - ba) für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften
 - bb) für eine Platzierung auf Rang 1 bis 3 bei Südwestdeutschen, Süddeutschen oder Hessenmeisterschaften und vergleichbaren Wettbewerben auf Länderebene
 - c) Bronze mit Urkunde
 - ca) für die Teilnahme an Südwestdeutschen, Süddeutschen oder Hessenmeisterschaften und vergleichbaren Wettbewerben auf Länderebene
 - cb) für eine Platzierung auf Rang 1 bis 3 bei Meisterschaften auf Gau-, Bezirks-, Regional- und Kreisebene

§ 2

Vornahme der Ehrung

- (1) Die Ehrungen werden einmal jährlich für das vorausgegangene Jahr im würdigen Rahmen durch die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorgenommen.
- (2) Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Sportplakette in Gold, Silber oder Bronze mit Urkunde. Die Urkunde trägt die Unterschrift der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers sowie der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (3) Weitere Ehrungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht kommen, können in besonderen Fällen, d. h. Einzelfall bezogen beschlossen werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Als Anhang zu § 5 der Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Hungen (Ehrungsordnung) tritt diese Richtlinie der Stadt Hungen zur Auszeichnung besonderer Leistungen am gleichen Tage wie die Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Hungen (Ehrungsordnung) in Kraft.
- (2) Sie ist erstmals auf Ehrungsfälle anzuwenden, die nach dem 01. Januar 2017 eingetreten sind.

Hungen, den 24.08.2017

Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch
Bürgermeister

